

Einscannen  
 Per Mail an Fr. Kröppel und  
 CC: Hr. Emmel, EGL <sup>27</sup>  
 In die Liste  
 Az. 6100 - 13. Änderung FNP und  
 Az. 6102 - BP Nr. 19

# Staatliches Bauamt Freising

Hochbau  
 Straßenbau  
 Hochschulbau

 Staatliches Bauamt Freising  
 Postfach 1942 • 85319 Freising

Gemeinde Hohenkammer  
 Petershauser Straße 1  
 85411 Hohenkammer

Gemeinde Hohenkammer	
Eing. 13. Jan. 2020 	
z.A.	
Kopie an	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 26100 - 104249

Unser Zeichen  
 S32/4622/FS

Bearbeiter, Zimmer-Nr.  
 Herr Kornek, A 215  
 Thomas.Kornek@stbafs.bayern.de

München, 08.01.2020  
 ☎ 08161 932 - 2329  
 📠 08161 932 - 3723

## Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 mit Grünordnungsplan „Sondergebiet Abfallverwertung Niernsdorf“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Vorentwurf) Gemeinde Hohenkammer, Landkreis Freising

**Hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.  
 1 BauGB und Mitteilung über die 1. Auslegung zur frühzeitigen  
 Bürgerbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatl. Bauamt Freising nimmt zu der oben genannten Bauleitplanung als  
 Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1.	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „Sondergebiet Abfallverwertung Niernsdorf“	
	<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 17.01.2020 (§ 4 BauGB)	
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen)	
2.	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	
	Straßenbauverwaltung: Staatl. Bauamt Freising - Servicestelle München Winzererstraße 43 80797 München Tel. 089 / 30797 - 113	

**Amtssitz**  
 Staatliches Bauamt Freising  
 Postfach 1942 85319 Freising  
 Am Staudengarten 2a 85354 Freising  
 ☎ 08161-932-0  
 📠 08161-932-3301

**Servicestelle**  
 München  
 Winzererstraße 43  
 80797 München  
 ☎ 08161-932-0  
 📠 08161-932-3730

• • •  
 E-Mail und Internet

poststelle@stbafs.bayern.de  
 www.stbafs.bayern.de

## **2.1 Grundsätzliche Stellungnahme**

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

## **2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung,**

die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- keine -

## **2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen,**

die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Beim Straßenbauamt Freising bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.

## **2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,**

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

### **Bauverbot**

Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand - gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke - Bauverbot.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB).

Um die Errichtung der LKW-Stellplätze zu ermöglichen stimmt das Staatliche Bauamt Freising nach Abwägung des Sachverhaltes einer Reduzierung der Anbauverbotszone für die Stellplätze auf 9,00 m zu.

Um auf dem Grundstück Fl.Nr. 1666/1 die Errichtung der PKW-Stellplätze zu ermöglichen, stimmt das Staatliche Bauamt Freising nach Abwägung des

Sachverhaltes einer Reduzierung der Anbauverbotszone für die PKW-Stellplätze auf 18,00 m zu.

### **Erschließung**

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der

- freien Strecke der Bundesstraße 13 von Abschnitt 2260, Station 1,325 bis Abschnitt 2260, Station 1,502 ein.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i. V. m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).

In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen: "Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der im Betreff genannten Straße sind nicht zulässig."

### **Anbindung über bestehende untergeordnete Straßen**

Durch die Ausweisung des Baugebietes ist mit einer Zunahme des Verkehrs an der Straßeneinmündung bei Abschnitt 2260, Station 1,325 der im Betreff genannten Straße zu rechnen.

Das Staatliche Bauamt Freising behält sich vor, bei einem erhöhten Verkehrsaufkommen, die nachträgliche Errichtung einer Linksabbiegespur zu fordern. Die Kostentragungspflicht der Kommune nach § 12 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 32 Abs. 1 BayStrWG bleibt hiervon unberührt. Die Kostentragungspflicht für die entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten gemäß § 13 Abs. 3 FStrG bzw. Art. 33 Abs. 3 BayStrWG bleibt ebenfalls erhalten.

Über die Änderung der Einmündung hat die Kommune **vor** Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes beim Straßenbauamt den Abschluß einer Vereinbarung zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung erforderlich.

## **Sichtflächen**

Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

”Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.”

### **2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Soweit unseren Auflagen entsprochen wurde und sich die Planung nicht geändert hat, ist die Beteiligung des Staatliches Bauamt Freising gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.

Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere  
Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Straßenbauamt  
zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hopfenspirger', written in a cursive style.

Hopfenspirger

Techn. Oberinspektorin